

v. Bülow, Namenrecht und A. Recht in der DJZ 1, 1896, 432; ebendort 5, 1900, 378 f.; ferner die für den Juristentag erlateten Gutachten von v. Bülow, Rüdman, Cypert (RhdI des 24. Juristentages 3 S 117 ff, 151 ff, 191 ff); weiter Rehe in, Das BGB mit Erläuterungen, 1899, Erläut. zu den §§ 1—20 V. 4; siehe weiter auch Cypert im Arch für zivilistische Praxis 87 von 1897, 407 ff und Rekulé von Strabonitz im ArchDeffR 18, 199. Für den rein öffentlichrechtlichen Charakter des A. Prädikates s. v. Mantey in der DJZ 2, 1897, 220 und im ArchDeffR 13, 20 ff; Rettner, DJZ 2, 242; Künzler in Gruchers Beitr. 41, 443; Sohm in der DJZ, 1899, 8 ff; Endemann § 37 Nr. 2; Dernburg I § 56 II und Hilber, Erl. zu § 12 Nr. 1 b. 8 eingetreten. Für letztere Meinung hat sich auch auf Grund eines Referats von Gierke und Wille der 25. Juristentag ausgesprochen (Rb. 3 der RhdI S 43 ff); sie wird auch bei Pland 1^a, 77, Erl. 3 vertreten. Weiter wird die Frage behandelt von Rehm, Prädikat- und Titelfrage der deutschen Standesherrn, 1905, 339 ff. Gegen die von ihm und dem RW im U. v. 30. 11. 1903 (Jurist. Wochenchrift 1904, 358) beliebte Unterscheidung von höherem und geringerem A. Prädikat wendet sich wieder Sorin in Moenne-Jorn 2, Nachträge 747. Eine besondere Literatur ergießt über die Frage, inwieweit die Gerichte zur selbständigen Entscheidung darüber berufen, ob der A. befugt oder unbefugt ist. Siehe darüber vornehmlich die beiden ausführlichen Aufsätze des Rgl Heroldsamts, „Grenzen der Zuständigkeit der Gerichte und des Heroldsamts bei Entscheidung über das Recht zur Führung ablicher Prädikate“ im ArchDeffR 22, 1—58 und 23, 1—70, 177 ff, Thiele, Die Stellung des Heroldsamts zu den Gerichten, ebendort 24, 85 ff, (in diesen Abhandlungen die Jubilarität). Beachtenswert auch Wartinowicz, Der Entscheidetatsgültigkeit über den A. Stand einer Person im Gebiet des preuß. allgem. Landrechts, ArchDeffR 12, 276 ff; Ernst Schwarz, Gebührenbefugnis des Heroldsamts, ebenda 26, 307; Hein, DJZ 15, 398; Rehm in Prädikat- und Titelfrage 349. Siehe auch Rekulé v. Strabonitz über die verwaltungsrechtliche Stellung des Preuß. Heroldsamts im ArchDeffR 18, 191 ff; ferner Goehle, Das preussische Heroldamt und § 12 des BGB in Jherings Jahrb. 48 von 1904, 399. **Schilling.**

Agrargesetzgebung (Ueberblick)

I. Preußen

Einleitung. § 1. Die Zeit vor 1806. § 2. Aufhebung der Gutsuntertänigkeit; gutsherrlich-bäuerliche Regalierungen. § 3. Freiheit des Gütererwerbs. § 4. Freie Verfügung über das Grundeigentum. § 5. Teilbarkeit der Grundstücke. § 6. Ablösung der Reallasten und Dienstbarkeiten. § 7. Einrichtung von Agrarbehörden. § 8. Schluß.

§ 1. **Einleitung. — Die Zeit vor 1806.** Die A. verfolgt — nach Herstellung gesetzlicher Freiheit des Einzelnen durch Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse — die Schaffung vollen Eigentums an denjenigen Gütern, welche vordem unter persönlichen und dinglichen Beschränkungen besessen wurden (Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse), sowie die Ablösung der Reallasten an Diensten, Zinsen und anderen Abgaben, die auf dem Grundbesitz haften, soweit nicht diese Lasten dem öffentlichen Rechte angehören. In einem weitern Sinne umfaßt sie auch „solche gesetzliche Maßregeln und Einrichtungen,

v. Etengel-Gleichmann, Wörterbuch 2. Aufl. I.

durch welche das frei gewordene Grundeigentum unter Anwendung der befreiten persönlichen Kraft und Arbeit zu einer höheren Stufe der Kultur und Ertragsfähigkeit emporgehoben werden soll“ (Letzte) namentlich die Aufhebung kulturhädlicher Grundgerechtigkeiten und Gemeinheiten und die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke. Da die verschiedenen Richtungen der A. innerlich und geschichtlich zusammenhängen, so ist ihr Verständnis nur im Anschluß an die geschichtliche Entwicklung möglich.

Besitz und Eigentum am Grund und Boden hat in den einzelnen Provinzen des preussischen Staates eine sehr verschiedenartige Entwicklung genommen. Gegen Mitte und Ende des 18. Jahrhunderts war der Zustand in den östlichen Provinzen im allgemeinen der, daß das ganze Land sich in den Händen von Großgrundbesitzern (Gutsherren, Grundherren) befand. Aber nur zum Teil war es ihr freies Eigentum, mit dem sie beliebig schalten und walten konnten, zum Teil dagegen gehörte es den „Bauern“. Unter Bauern sind hierbei alle diejenigen Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirtschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adlige Geburt, Amt oder Rechte von diesem Stande ausgenommen waren (ALR II 7 §§ 1, 2). Bei den Bauern waren zu unterscheiden:

a) eigentliche Bauern (Vollbauern, Halbbauern usw.), die Besitzer spannfähiger Stellen, die Ackerbesitz in der eigentlichen und ursprünglichen Flur hatten;

b) Kossäten, Gärtner usw.: die Besitzer meist kleinerer, aber immerhin noch selbständiger Stellen, deren Besitz jedoch nicht in der eigentlichen Flur lag, vielmehr in Feld- und Hausgarten bestand;

c) Kätner, Häusler, Büdner: die Besitzer eines Häuschens (Katen) mit vielleicht noch etwas, aber doch nur so wenig Land, daß dessen Ertrag zu ihrem Unterhalt nicht ausreichte, vielmehr Nebenerwerb erforderlich war.

Die Rechte der Bauern an ihrem Grundbesitz bestanden in den wenigsten Fällen in freiem Eigentum; der Regel nach hatten sie nur ein „besseres“ oder „geringeres“ Besitzrecht. Zu dem ersteren gehörte das Erbzins- und Erbpachtverhältnis, zu dem letzteren das der Leasingen und Zeitpächter. Bei dem Erbzins- und Erbpachtrecht hatte der Bauer das nutzbare, der Gutsherr dagegen nur das Obereigentum. Das Recht des Grundherrn trat hierbei sehr zurück (ALR I 21 §§ 187, 201), immerhin blieben ihm aber die Bauern zu Leistungen (Erbpachtlanon, Laudemium usw.) verpflichtet. Anders dagegen bei dem sog. leasingen Besitz. Bei diesem stand dem Gutsherrn das Eigentum zu, er verließ aber die Grundstücke zur Kultur und Benutzung an bäuerliche Wirte, indem er sich gewisse Vorteile — Dienste, Leistungen und Abgaben — vorbehielt. Die Leasingen hatten also nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht auf fremde Grundstücke. In der Regel konnten sie darüber weder unter Lebenden noch von Todes wegen frei verfügen, wenngleich sich in vielen Gegenden durch Herkommen ein erbliches Nutzungsrecht solcher bäuerlicher Wirte herausgebildet hatte. Aber selbst wo das der Fall war, hatte doch der Gutsherr ein Mitbestimmungsrecht wegen der Wahl der Erben. Das Zeitpachtverhältnis, das



auch vielfach vorkam, zeigte gegenüber dem heute damit verbundenen Begriff keine erheblichen Abweichungen.

War hiernach der Gutbesitzer zwar der Herr des Bauernlandes, so war er doch in der Verfügung darüber dadurch beschränkt, daß kein Bauer oder zum Rittergute eingezogen werden durfte, daß er vielmehr im Falle der Erledigung des Besitzes wieder mit einem Bauern, Kossäten, Häusler, Gärtner usw. besetzt werden mußte. Das ganze 18. Jahrhundert ist erfüllt mit einem Kampfe zwischen den Landesherren und den Gutsherren wegen der Befugnis der letzteren über den Grund und Boden zu verfügen. Während die Gutsherren eine nahezu völlig freie Verfügungsbefugnis beanspruchten, war die Sorge der Landesherren darauf gerichtet, die bestehenden Bauernstellen in ihrer Selbständigkeit einestheils als getrennte für sich bestehende, andernteils als geschlossene und unteilbare Ganze zu erhalten. Es hing das z. T. mit der Steuerverfassung zusammen, indem die Kontribution (Generalhufenschoß) nur von den bauerlichen Grundstücken, nicht aber auch von dem gutsherrlichen Lande zu entrichten war. Die Einziehung bauerlichen Landes zum Gutslande, das „Bauernlegen“ wurde daher immer wieder untersagt und immer wieder die Wiederherstellung und Wiederbesetzung der bauerlichen Nahrungen angeordnet (vgl. *MR II 7 § 14*).

Die Gutsherren betrieben eigene Gutswirtschaft, sei es, daß sie ihr selbst vorstanden, sei es, daß sie sie verpachtet hatten. Aber auch die Bauern wirtschafteten selbständig. Das zu den verschiedenen Besitzungen gehörige Land lag nicht etwa geschlossen und im räumlichen Zusammenhange, sondern mit dem der andern Besitzer im Gemenge: gutsherrliches und bauerliches, Dominial- und Ruffitalgrundstücke durcheinander zerstreut. An Wegen in der Flur mangelte es fast gänzlich, die Bewirtschaftung war daher in hohem Maße erschwert und nur durch die herrschende, seit Jahrhunderten gebräuchliche Feldgemeinschaft, den „Flurzwang“ möglich. Die sämtlichen nahe beim Dorfe belegenen Ackerländereien, die sog. *Flur*, waren der fast ausschließlich geltenden Dreifelderwirtschaft gemäß in 3 Teile — Felder — eingeteilt, von denen abwechselnd der eine ausschließlich mit Winterfrucht, der andere mit Sommerfrucht bestellt, der dritte aber als Brache genutzt wurde. Im folgenden Jahre wechselte die Bestellung. Die weiter von der Dorflage entfernten, durchgehends schlechteren Ländereien wurden mehr zur Viehweide, vereinzelt auch zum Anbau von Roggen benutzt. Ein kleiner Teil des Ackers war eingezäunt (Feldgärten, Wörten, Wurten) und unterlag nicht dem Flurzwange, sondern diente sowohl zum Gemüsebau, als auch zum Ackerbau. Zur Gemarkung gehörte außer dem Acker der Regel nach ungeteiltes Land, namentlich Weiden, Wiesen und Wald. Die Nutzung dieser „Gemeinheiten“ geschah stets gemeinschaftlich; übrigens unterlag auch durchgehends der Acker von der Ernte bis zur Wiederbestellung gemeinschaftlicher Beweidung.

Bei den Gemeinheiten wurden in einigen Gegenden die sog. *Allmenden* von den eigentlichen „Gemeinheiten“, „gemeinen Marken“ unterschieden. Unter letzteren verstand man dann dasjenige nicht angebaute unkultivierte Land, das zwischen mehreren besiedelten Gemarkungen gelegen war

und an dem den Einwohnern mehrerer Gemeinden Nutzungsrechte zustanden, im Gegensatz zu der Allmende, die ebenfalls Land der bezeichneten Art war, aber im Gemeineigentum einer Genossenschaft oder einer Gemeinde stand. In Norddeutschland war allerdings das Wort Allmende weniger bekannt, kannte man vielmehr vorzugsweise „Gemeinheiten“. Wie übrigens hier bemerkt sein mag, sind die Allmenden und Gemeinheiten in späterer Zeit in einigen Gegenden Eigentum der politischen Gemeinden (Kämmereivermögen) geworden, in andern Gegenden wurden sie dagegen in der Weise als sog. Bürgervermögen in Anspruch genommen, daß jedes Mitglied der Dorfgemeinde als solches ein verhältnismäßiges Anteilsrecht daran hatte (Realgemeinde). [¶ *Gemeindevermögen, Gemeinheits- teilung.*]

Der Gutsherr betrieb seine Wirtschaft nicht so sehr mit dauernd und ausschließlich angenommenem Gesinde, als durch Dienste, zu denen ihm die Bauern in mannigfacher und ausgedehntester Art verpflichtet waren. Zu unterscheiden waren dabei namentlich *H a n d-* und *S p a n n d i e n s t e* (Scharwerk, Robot, Frohnen), je nachdem zu ihrer Ausführung ein Gespann (Zugpferde oder Zugochsen) nötig war. Die rechtliche Grundlage des dieserhalb bestehenden Verhältnisses lag teils im privaten, teils im öffentlichen Recht, wenngleich dieser Unterschied nicht immer klar hervortritt und nirgends scharf abgegrenzt ist. In privatrechtlicher Beziehung kommt in Betracht, daß bei der Besetzung der bauerlichen Stellen als Gegenleistung für die Ueberweisung der Stellen dem Uebernehmer die mannigfachen Dienste und Leistungen auferlegt wurden oder auch von ihm gewohnheitsmäßig zu leisten waren. In öffentlich-rechtlicher Beziehung ergaben sich vielerlei Beziehungen aus dem Untertanenverhältnis zum Gutsherrn. Der Bezirk des herrschaftlichen Gutes war gleichzeitig der kleinste Verwaltungsbezirk im Staate, der Gutsherr war die Obrigkeit der in seinem Bezirk Wohnenden; ihm stand auch die Patrimonialgerichtsbarkeit und die *Polverw* zu. Der Regel nach konnte nur ein Adelsiger Gutbesitzer sein (daher „Rittergüter“); er war ein „freier Mann“ im Gegensatz zu seinen Untertanen, den „hörigen Leuten“. Nicht der Besitzer eines jeden Gutes hatte als solcher Untertanen, diese Eigenschaft war vielmehr nur mit bestimmten Gütern nach ihrer geschichtlichen Entwicklung verbunden. Untertanen waren der Regel nach nicht nur die Bauern, sondern auch die übrige ländliche Bevölkerung des Gutsbezirkes; nicht etwa der Besitz von Grund und Boden oder eine bestimmte Größe oder Art dieses Besitzes war hierfür entscheidend: es gab Untertanen ohne jeglichen Grundbesitz, aber auch Untertanen, die völlig freie Eigentümer ihres vielleicht großen Grundbesitzes waren. Die Untertanen hatten der Herrschaft den Untertaneneid zu leisten, sie schuldeten ihr Treue, Ehrfurcht und Gehorsam. Als Folge davon ergab sich namentlich der völlige *Mangel der Freizügigkeit*: der Untertan durfte ohne Erlaubnis des Herrn das Gut nicht verlassen, er war schollenpflichtig, *glebae adscriptus*; hinsichtlich der Eingebung einer Ehe, der Verwertung seiner Arbeitskraft, der Vererbung seiner Rechte u. dgl. m. war er an die Genehmigung seiner Herrschaft gebunden, dieser stand sogar ein

mäßiges Züchtigungsrecht zu. Umgekehrt war aber auch die Gutsherrschaft verpflichtet, sich der Untertanen in Notfällen werktätig anzunehmen, sie mußte den nicht Angefessenen Gelegenheit zum Unterhalt verschaffen, oder ihnen die Erlaubnis geben, auswärts ihr Brot zu verdienen u. dgl. m.

Die Immediat- oder Domänenbauern, d. h. die auf Kgl. Domänen angefesselten Bauern unterstanden unmittelbar dem Landesherrn.

Eine Ausnahmestellung nahmen die Kölmer und die Lehnschulzen ein, für die ein charakteristisches Merkmal war, daß sie weder Untertanen waren, noch Untertanen hatten. Kölmer waren ein hauptsächlich im Weichseltal und in Masuren weit verbreiteter Stand freier Eigentümer größerer Besitzungen, die sie vom deutschen Orden zwecks Besiedelung erhalten hatten; dem Orden gegenüber waren sie der Regel nach nur zu Befestigungs- und Kriegsdiensten, nicht aber auch etwa zu Wirtschafts- und Frondiensten verpflichtet. Ihr Name rührte daher, daß ihre Rechte und Freiheiten sich nach Kulmischen Rechte (Kulmische Handfeste, privilegium culmense vom 28. 12. 1232 und v. 1. 10. 1251) richteten. Oft stand ihnen hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Patronat, Kruggerechtigkeit, Jagd und Fischerei zu. Erst in späterer Zeit trat ein Unterschied zwischen den kölmischen und den adeligen Gütern hervor. Der Stand der Kölmer hat aber seine frühere hervorragende Stellung in den meisten Beziehungen, namentlich in ständischer Beziehung bis in die neueste Zeit bewahrt. Eine eigene Klasse der Kölmer bildeten die Schatulkölmer, deren Entstehung darauf zurückzuführen ist, daß seitens der Landesherrschaft größere Flächen in den Forsten zur Anlage neuer Dörfer und einzelner Höfe angewiesen wurden. Der Grund und Boden wurde dabei zu erblichem Besitze nach Kölmerrecht gegen Uebernahme der Zahlung eines Zinses an die landesherrliche Forstschatulle ausgegeben¹⁾. Lehnschulzen finden sich vorzugsweise in der Mark Brandenburg, in Pommern und in Schlesien. Sie entstanden dadurch, daß hier der Anbau und die Kultur eines Gebietes meistens im Auftrage der Landesherrn durch einen Unternehmer geleitet wurde, der es an die Teilnehmer gegen Angeld und Zins übertrug. Für deren Entrichtung hatte er einzustehen und erhielt dafür das Schulzenamt und die Gerichtsbarkeit neben einem Antheile an den Ländereien und Gerichtseinkünften als Lehen: Lehnschulzen und Erbschulzen. Neben diesen Lehnschulzen, die dienst- und zinsfrei waren und Kriegsdienste mit einem Lehnspferde leisteten, fanden sich häufig auch noch Lehn- und Freibauern, die eine dem Lehnschulzen ähnliche Stellung hatten. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen-(Richter-)Amtes ist übrigens erst durch die ArtD v. 13. 12. 72 § 36 aufgehoben (vgl. § 16 G v. 3. 1. 45 GS 25 und LGD v. 3. 7. 91 § 92).

Erhebliche Verschiedenheiten bestanden in den

¹⁾ Vgl. ArtD v. 7. 2. 1684, Regl v. 20. 8. 1725; Zul. 105 u. 162 des ostpreuß. Provinzrechts zu Art II. 7. u. zu § 38 II. 9; § 21 des westpreuß. Provinzrechts v. 19. 4. 1844 (GS 103); § 7, 2 G v. 1. 7. 1823 (GS 139); Sorrebe v. 17. 3. 1828 (GS 28); Kreisordnung für das Königreich Preußen v. 17. 3. 1828 (GS 34).

wesentlichen Provinzen; auch hier gab es, abgesehen von den Gebieten, in welchen die Ansiedlungen nach Einzelhöfen oder Marschhöfen angelegt worden waren (Westfalen, Hannover), große Zersplitterung, Gemengelage, Flurzwang und gemeinschaftliche Weide; das Obereigentum der Gutsherren war aber mehr und mehr zurückgetreten. Die Bauern hatten zwar zum Teil nicht unerhebliche Abgaben vorzugsweise in Geld und Naturalien zu leisten, ihre Besitzrechte an ihren Stellen gehörten aber durchweg zu den „besseren“. Die Gutsherren betrieben eine eigene Landwirtschaft nicht, waren vielmehr im wesentlichen Rentenbezieher.

Daß die persönliche Unfreiheit sowie die mangelnde Freiheit in der Verfügung über den Boden und seine Benutzung ein großes Hindernis für eine gedeihliche Entwicklung der Bodenbearbeitung sei, wurde von den preußischen Königen früh erkannt. Friedrich Wilhelm I hob alle Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit oder Gutspflichtigkeit auf den Domänen in Ostpreußen und Litthauen und durch Verbot vom Jahre 1763 — vgl. Gesinde D v. 15. 3. 1767 (MCC 4, 797 nr 23) — den noch verbliebenen Dienstszwang gänzlich auf. Friedrich der Große versuchte die Leibeigenschaft zu beseitigen, die bäuerlichen Dienste auf ein festes, erträgliches Maß herabzusetzen und den Bauern ein erbliches Besitzrecht an ihren Höfen zu sichern. Erfolg hatte er hiermit freilich fast nur auf den Domänen; bei den Gutsherren stieß er dagegen auf starken, fast unüberwindlichen Widerstand. Auch seine Bemühungen, die aus der gemeinschaftlichen Benutzung der Grundstücke, insbesondere durch ihre Beweidung, sowie die aus ihrer Gemengelage entstehenden Uebelstände zu beseitigen, hatten ebenfalls nur teilweisen Erfolg. Eine durchgreifende Reform trat vielmehr erst durch die Stein-Hardenbergische G e b u n g ein, als im Anfange des vorigen Jahrhunderts der preuß. Staat zusammengebrochen war. Das Programm für die Neuordnung ist in dem Edikt v. 9. 10. 1807 betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner (GS 171 MCC 12, 251) enthalten (über dessen Geltungsbereich ¶ Ablösung der Realkassen in Preußen § 3). Dieses sprach aus, „daß es ebensowohl den Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundfäden einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war“.

Es war wohl selbstverständlich, daß ein Programm von so einschneidender und weittragender Bedeutung nicht durch ein Gesetz herbeigeführt werden konnte, daß hierzu vielmehr eine ganze Reihe von Maßregeln der verschiedensten Art erforderlich war, die sich zum Teil erst langsam entwickeln und auch nur allmählich zur Ausführung gebracht werden konnten. Die spätere Gesetzgebung hat auch nicht immer konsequent auf der Grundlage des Edikts v. 9. 10. 1807 fortgebaut, vielmehr wesentliche Beschränkungen eingeführt; erst die RU v. 31. 1. 50 (insbesondere a 40 und 42) und die zu ihrer Ausführung erlassenen Gesetze haben die

manchen noch übrig gebliebenen, der freien Entwicklung aller Kräfte der ländlichen Industrie schädlichen Ueberreste der früheren Agrarverfassung beseitigt.

§ 2. **Aufhebung der Gutsuntertänigkeit; gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen.** Das Ed v. 9. 10. 1807 beschränkte sich darauf, solche Anordnungen zu treffen, die von selbst und ohne daß es in jedem einzelnen Falle des Eingreifens einer Behörde bedurfte, in Wirksamkeit treten konnten. Vor allem schaffte es die persönliche Abhängigkeit der Untertanen ab; das Untertänigkeitsverhältnis wurde gänzlich aufgehoben: nach dem Martini-Tage 1810 gab es nur noch freie Leute [§ 1 Abs 1 Lösung d. Realasten § 3]. Die Stellung des Gutsherrn als des Verwalters staatlicher, obrigkeitlicher Befugnisse wurde aber hierdurch so wenig berührt, als die Verpflichtung der Untertanen, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besizes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages oblagen, nach wie vor zu erfüllen. jene obrigkeitliche, öffentlich-rechtliche Stellung der Gutsherrschaft ist erst weit später und zwar, wenn auch in den meisten, dann doch immerhin nur in bestimmten Beziehungen, niemals aber durch eine generelle Bestimmung aufgehoben worden; so ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch die R v. 2. 1. 49 (GS 5), die gutsherrliche Pol durch die KreisD v. 13. 12. 72 beseitigt worden (vgl. auch G v. 14. 4. 56, GS 353). Darüber, daß jenes Verhältnis noch bis in die neueste Zeit, z. B. auf dem Gebiete der Schulunterhaltung Wirkungen ausgeübt hat vgl. DVG v. 21. 5. 83 (Abd. 10 S 126).

Hatten die Untertanen durch die Aufhebung der Untertänigkeit ihre persönliche Freiheit erlangt, so galt es ferner, ihnen ein gesichertes Besitzrecht an ihren Stellen zu verleihen, soweit ihnen das noch nicht zustand. Es wurde daher durch das sogen. Regulierungsedikt v. 14. 9. 1811 (GS 281) den in laizistischem Verhältnis stehenden Besitzern die „Regulierungsfähigkeit“ beigelegt, d. h. das Recht auf den Erwerb des Eigentums an ihren Stellen und zwar gegen Abtretung von einem Drittel bei vererblichen, oder von der Hälfte ihrer bisherigen Stelle bei nichterblichem Besitzrechte. Das Obererwerb des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigentumsrecht des Erbverpächters blieb einstweilen noch bestehen und wurde erst durch das AblG v. 2. 3. 50 § 2 aufgehoben. Näheres über diese gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen § 1 Abs 1 Lösung d. Realasten §§ 4—6 u. 12.

Als eine Folge der Gutsuntertänigkeit hatten die Rittergutsbesitzer vielfach auch das Jagdrecht auf den Ländereien der gutsuntertänigen Bauern und zwar selbst dann, wenn diese Eigentümer ihrer Stellen waren. Dieses Recht blieb auch bestehen, als das Ed v. 9. 10. 1807 die Gutsuntertänigkeit beseitigte und das Ed v. 14. 9. 1811 die Regulierungsfähigkeit einführte. Neben der Verpflichtung, die Ausübung der Jagd zu dulden, bestanden für die Gutsuntertänigen vielfach auch noch Verpflichtungen zu Diensten: Treiberdienste, Gestellung von Wildfuhrern, Unterhaltung der Jagdhunde usw. Wo eine Stelle reguliert wurde, wurden auch diese Dienste beseitigt: für Stellen mit besserem Besitzrecht führte die AblösungsD v. 7. 6. 1821 die Möglichkeit ein, sie abzulösen. Erst

durch die G v. 17. 4. 30 (GS 65) (für das linke Rheinufer) und v. 31. 10. 48 (GS 343) für den ganzen Staat wurde jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden und ebenso die Jagdfolge (d. h. das Recht angeschossenes oder angeheftes Wild auf fremdem Jagdrevier zu verfolgen) und zwar ohne jede Entschädigung unter gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten aufgehoben. Die letzten Reste des alten Jagdrechtes beseitigte der § 3 Nr 6 des AblösungsG v. 2. 3. 50 (GS 77), indem er alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen ohne Entschädigung aufhob.

§ 3. **Freiheit des Gütererwerbs.** Nächst der Freiheit der Person galt es die Freiheit des Güterverkehrs herzustellen. Auch das geschah bereits durch das Edikt v. 9. 10. 1807 insofern, als es bestimmte, daß jeder Einwohner des Staates zum eigentümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Güter aller Art berechtigt sei, der Edelmann also zum Besitze nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke. Die RU hat das bestätigt, indem sie ausspricht (a 42), daß das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gattung unterliegt, und nur für die tote Hand Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zuläßt. Dem entspricht es auch, daß nach § 1 Abs 3 des FreizügigkeitsG v. 1. 11. 67 (RGBl 55) keinem Reichsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- und Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden darf (vgl. a 3 RV). Für den Grunderwerb durch juristische Personen sind jetzt die einschränkenden Vorschriften im a 7 des AGz. DVG maßgebend [§ 1 Mortifikationsrechtl.]. Im übrigen sind Ausländer (physische Personen) im Erwerb von Grundeigentum nicht beschränkt (G v. 28. 5. 74, GS 195). Für einzelne Beamte ist in Preußen der Erwerb von Grundeigentum innerhalb ihres Verw. Bereiches von einer Genehmigung ihrer Vorgesetzten abhängig gemacht, nämlich für die Mitglieder der Provinzial-DomänenVerw. (KabD v. 29. 2. 1812, GS 16), für die Staatsforstbeamten (KabD v. 5. 9. 21, GS 158) und für die Bergbeamten und deren Angehörige (VerfG § 195).

§ 4. **Freie Verfügung über das Grundeigentum.** Eine weitere Aufgabe war es, die Vorschriften zu beseitigen, die darauf abzielten, die Grundbesitzungen der verschiedenen Volksklassen — die Ritter- und Rasallengüter, die Bürger- und vorzugsweise die Bauerngüter — in ihrer Selbstständigkeit einestheils als getrennte, für sich bestehende, andernteils als geschlossene und unteilbare Ganze zu erhalten. Im Anschluß an die vorläufigen Bestimmungen des Edikts v. 9. 10. 1807 geschah das durch § 1 des Landeskultur-Edikts v. 14. 9. 1811, der alle Beschränkungen des Grundeigentums, die aus der bisherigen Verfassung entsprangen, aufhob und festsetzte, daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein solle, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte,

die Dritten darauf zustehen und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldbverpflichtungen, Servituten u. dgl. m. herrühren, dadurch verlegt werden (dazu a 76 und 77 der Deklaration v. 29. 5. 1816). Damit waren also alle bis dahin noch bestandenen Einschränkungen der Einziehung und Zusammenlegung bäuerlicher Stellen — vorbehaltlich jedoch der etwaigen aus Privatrecht sich ergebenden Ansprüche — beseitigt. Auch die zahlreichen Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Grundstücken wurden aufgehoben. Zum Teil geschah das bereits durch das Edikt v. 9. 10. 1807 § 3, zum größeren Teil jedoch erst durch das Reallastenablösungs-G v. 2. 3. 50 § 2 Nr. 6 u. § 4. Dieses hielt nur noch das Vorkaufsrecht der Miteigentümer zu ideellen Teilen und das Retraktrecht der Miterben nach rheinischem Zivilrecht aufrecht; von diesem ist ersteres inzwischen durch das BGB beseitigt worden, während letzteres sich gemäß § 2034 Abs 1 BGB nicht auf einzelne Nachlasssachen, sondern auf den Anteil an einer Erbschaft bezieht, mithin für das Agrarrecht ebenfalls ausscheidet. Umgekehrt hat dagegen die neuere Gesetzgebung eine Anzahl anderweiter gesetzlicher Vorkaufsrechte wieder eingeführt, nämlich

- a) das Berg-G v. 24. 6. 65 § 141 Abs 2;
- b) das Enteignungs-G v. 24. 6. 75 § 57 Abs 2, 3;
- c) das G betr. das Anerbenrecht bei Renten- und An siedelungsgütern v. 8. 6. 96 (GS 124) § 27 und das G betr. das Anerbenrecht in Westfalen usw. v. 2. 7. 98 (GS 139) § 33, das Vorkaufsrecht der anerbenberechtigten Miterben (aufrecht erhalten durch a 64 GG z. BGB).

Außerdem ist durch a 59 GG z. BGB das in der Provinz Hannover vorkommende, auf den statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogtums Bremen beruhende Vorkaufs- und Retraktrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erb stammgütern (§ 3 des G v. 24. 12. 72, GS 1873, 2) aufrecht erhalten.

Von den gesetzlichen Vorkaufsrechten sind die durch Vertrag begründeten wohl zu unterscheiden. Solche können sowohl als persönliche, wie auch als dingliche rechtswirksam bestellt werden, letztere durch Einigung und Eintragung im Grundbuch nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des BGB (§§ 1094—1104); ebenso ist für Renten güter die Bestellung eines dinglichen Wiederkaufsrechtes zulässig (pr. AG z. BGB a 29).

Auch die aus dem Leh n r e c h t sich ergebenden Beschränkungen des Grundeigentums wurden beseitigt. Das Edikt v. 9. 10. 1807 (§ 9) ermöglichte nur eine Abänderung oder Aufhebung des Lehnsverbandes; das die BU a 40 u. 41 erlassende G v. 5. 6. 52 (GS 319) untersagte aber die Errichtung von Lehnen, und stellte die Auflösung der in Bezug auf die vorhandenen Lehnen noch bestehenden Lehnsverbände in Aussicht. T h r o n l e h e n (nämlich die schlesischen Fürstentümer Sagan, Dels, Troppau, Jägerndorf, das in Posen belegene Fürstentum Proctoschin, die Lehnen der mediatisierten Fürsten und Grafen Stolberg, Wittgenstein, Hohen-Solms, Solms-Braunsfels und Bied) und die außerhalb des Staates liegenden Lehnen blieben von diesen Bestimmungen ausgenommen. Die verheißene Auflösung des Lehnsverbandes ist erfolgt in Ostpreußen durch G v. 16. 3. 77 (GS 101), in der Kur-, Alt- und Neu-

mark durch G v. 23. 7. 75 (GS 537), in Alt-, Vor- und Hinterpommern durch die G v. 4. 3. 67 (GS 362) und v. 27. 6. 75 (GS 406), in Sachsen und den vormalig sächsischen Teilen der Provinz Brandenburg durch die G v. 28. 3. 77 (GS 111), 10. 3. 80 (GS 215) u. v. 20. 4. 83 (GS 61), in Schlesien durch G v. 19. 6. 76 (GS 238), in Westfalen durch G v. 3. 5. 76 (GS 112), in Lauenburg durch G v. 8. 3. 76 (Wochenblatt 69). Für Hannover vgl. die hannoverschen G v. 13. 4. 36 (hannov. GS Abt. I, 33), v. 19. 7. 48 und v. 24. 1. 51, abgeändert durch das preuß. G v. 13. 4. 87 (GS 115) und den AG v. 29. 8. 84 (GS 341). Die BU a 40 hatte auch die Errichtung von Familienfideikommissen untersagt und die Auflösung der bestehenden angeordnet. Durch G v. 5. 6. 52 (GS 319) ist diese Bestimmung aber wieder aufgehoben. Ein das wenig überfällige Fideikommissrecht neu ordnendes Gesetz ist seit längerer Zeit in Vorbereitung. [Fideikommiss].

§ 5. **Teilbarkeit der Grundstücke.** In weiterer Ausführung der durch das Edikt v. 9. 10. 1807 § 4 bereits zugelassenen, späterhin auch durch die BU (a 42 u. G v 14. 4. 56, GS 353) gewährleisteten freien Teilbarkeit des Grundeigentums war noch erforderlich, Bestimmungen zu treffen, daß nicht aus der dabei erforderlich werdenden andern Ordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse und der privaten Belastungen unüberwindliche Schwierigkeiten erwachsen. Hier hat die spätere Gesetzgebung wiederholt erleichternd und ordnend eingegriffen. Ueber die in solchen Fällen erforderliche Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, sowie über die Verteilung der öffentlichen Abgaben verhält sich das an die Stelle des G v. 3. 1. 45 (GS 25) getretene G betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen v. 25. 8. 76 (GS 405) mit der dazu ergangenen Novelle v. 10. 8. 04 (GS 222). Entsprechende Gesetze sind ergangen für Hannover unter dem 4. 7. 87 (GS 324), Schleswig-Holstein unter dem 13. 6. 88 (GS 243) und Hessen-Nassau unter dem 11. 6. 90 (GS 173). [Ansiedlungen].

Sichtlich der privaten Belastungen kommt in Betracht, daß die Gläubiger an sich einer Teilung nicht widersprechen können; jedes der Teilgrundstücke bleibt aber für die ganzen Schulden des Stammgrundstücks verhaftet, eine Löschung kann der Regel nach nur durch eine Mitwirkung der Gläubiger bewirkt werden, die vielfach mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten, Weitläufigkeiten und Kosten verbunden ist. Hier Erleichterung zu verschaffen, ist die Aufgabe der sog. U n s c h ä d l i c h k e i t s z e u g n i s s e. Ursprünglich zur Ermöglichung von Erbverpachtungen eingeführt (Edikt v. 9. 10. 1807 § 5) erhielten sie ihre jetzige erweiterte Bedeutung durch die für die alten Provinzen erlassenen G v. 3. 3. 50 (GS 145) und v. 27. 6. 60 (GS 384). Diese G wurden in den Reg-Bez. Kassel ausschließl. der vormalig großherzoglich hessischen Gebietsteile und in die hohenzollernischen Lande durch G v. 15. 4. 84 (GS 115), in die Provinz Schleswig-Holstein durch G v. 22. 4. 86 (GS 139) und in das Gebiet des rheinischen Rechts durch G v. 12. 4. 88 (GS 52) eingeführt. Im we-

sentlichen übereinstimmende Vorschriften wurden für Hannover durch das G v. 25. 3. 89 (GS 65) gegeben und durch G v. 19. 8. 95 (GS 481) auf das Gebiet von Frankfurt a. M. und auf die vormals großherzoglich hessischen Gebietsteile der Provinz Hessen-Nassau und die Insel Helgoland ausgedehnt. Für das Geltungsgebiet des G v. 3. 3. 50 und für das 1890 vorhandene Geltungsgebiet des G v. 25. 3. 89 gelten außerdem die Vorschriften des G v. 15. 7. 90 (GS 226). Durch das AG z. BGB a 19 wurden alle diese Vorschriften aufrecht erhalten und noch in einzelnen Punkten erweitert; die grundbuchmäßige Behandlung der Unschädlichkeitszeugnisse wurde durch das AG z. BGB v. 26. 9. 99 (GS 307) a 20 neu und einheitlich geregelt. Auf Grund der in diesen G enthaltenen Bestimmungen ist jeder Grundeigentümer, sowie jeder Lehn- und Fideikommißbesitzer befugt, einzelne Gutspartellen (ländlicher oder städtischer Grundstücke) gegen Kapital oder Rente auch ohne Einwilligung der Lehn- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehene Gütern die Kreditdirektion, bei andern die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei. Unter derselben Bedingung ist auch die Vertauschung einzelner Gutspartellen gegen andere Grundstücke und ebenso auch die unentgeltliche Veräußerung zu öffentlichen Zwecken zulässig. Ein solches Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgute von geringem Wert und Umfang ist und wenn — mit Ausnahme der unentgeltlichen Abveräußerungen zu öffentlichen Zwecken — die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Wert des Trennstücks erreicht. Wenn die Belastungen, von denen das Trennstück befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigentümers haften, wird die Gesamtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt. Auch für die Abveräußerung größerer Trennstücke zum Zwecke der Begründung von Renten gütern kann das Unschädlichkeitszeugnis dann erteilt werden, wenn nur die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird (G v. 27. 6. 90, GS 209 § 1 Abs 5). Bei unentgeltlichen Abtretungen zu öffentlichen Zwecken — zu Wege-, Straßen-Anlagen usro. — darf das Unschädlichkeitszeugnis nur ausgestellt werden, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgute von geringem Werte und Umfang ist und wenn die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Wertserhöhung des Hauptgutes den Wert des Trennstücks erreicht. Das Unschädlichkeitszeugnis hat zur Folge, daß das veräußerte Trennstück aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu dem es bis dahin gehört hatte, ausscheidet und daß den Realberechtigten gegenüber der Kaufpreis an dessen Stelle tritt. Dafür zu sorgen, daß dieser den Realberechtigten zugute kommt, ist Aufgabe der Auseinandersetzungsbehörde, die zu dem Zweck die „Verwendung zu regulieren“ hat. Die Auszahlung des Kaufpreises und lastenfreie Abschreibung des Trennstücks im Grundbuche kann daher nur geschehen, wenn entweder die Realberechtigten einwilligen, oder die Generalkommission eine Verwendungsbescheinigung ausstellt. Um dieses zu

können, wird die General-Kommission der Regel nach zum Zwecke der Wiederherstellung der durch die Abveräußerung geschmälernten Sicherheit die Abstoßung vorgehender eingetragener Belastungen oder die Verbesserung der Substanz des verbliebenen Pfandobjekts verlangen müssen. Die Wirkungen des Unschädlichkeitszeugnisses beziehen sich übrigens nur auf die privatrechtlichen Belastungen, insbesondere nicht auf Rentenbankrenten, Staats- und andere öffentliche Abgaben. Darüber, daß ablösbare Reallasten bei einer Teilung von Grundstücken auf die einzelnen Trennstücke verteilt werden können (§ Ablösung der Reallasten in Preußen § 11).

Besteht nach dem vorstehenden im allgemeinen eine freie Teilbarkeit der Güter, so hat doch die Gesetzgebung der neueren Zeit wieder manche Beschränkungen eingeführt, so namentlich bei den Ansiedelungs-, den Renten- und den Ackerbengütern (vgl. hierüber die Artikel Ansiedelungen (deutsche) in den Provinzen Posen und Westpreußen, Innere Kolonisation).

§ 6. **Ablösung von Reallasten und Diensthäufigkeiten.** Durch die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung wurden nur die zu geringerem Rechte besessenen Stellen berührt, nicht aber auch die der Eigentümer, Erbzinsbesitzer und Erbpächter, auf denen Abgaben und Leistungen der mannigfaltigsten Art sowohl zu Gunsten der Grundherren, als auch geistlicher und weltlicher Institute und einzelner Berechtigter lasteten, die vielfach als drückende Last empfunden wurden. Diese unter günstigen Bedingungen zu beseitigen, wurde Gegenstand der Ablösungs-Gesetzgebung (§ Ablösung der Reallasten in Preußen).

Um die zahlreich vorhandenen kulturschädlichen Grunddienstbarkeiten und die auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhenden gemeinschaftlichen Bodennutzungsrechte zu beseitigen, sowie um die vorhandenen Gemeinheiten einer besseren Kultur zuzuführen, wurden zwar in dem Landeskulturbedikt v. 14. 11. 1811 verschiedene Anordnungen getroffen; diese blieben aber von verhältnismäßig geringer Bedeutung und bildeten nur den Ausgangspunkt zu der späteren umfangreichen Gesetzgebung über die sog. Gemeinheitsteilungen. (§ Gemeinheitsteilungen in Preußen).

§ 7. **Einrichtung von Agrarbehörden.** Die Änderungen in dem seitherigen Agrarrecht, die das Edikt v. 9. 10. 1807 teils selbst traf, teils einleitete und der Ausführung durch spätere Gesetze überließ, waren von sehr einschneidender Bedeutung und verursachten den ausführenden Behörden eine große Arbeit. Schon bald zeigte sich, daß die vorhandenen Behörden dieser nicht gewachsen waren. Um daher diejenigen Maßnahmen, welche nicht von selbst ihre Wirkung äußerten, vielmehr eine Auseinandersetzung zwischen mehreren Beteiligten erforderten, schnell und sachgemäß durchführen zu können, setzte man eine besondere Behörde, die Generalkommission, ein. Dabei ging man davon aus, daß diese nur berufen sein sollte, die einmalige Lösung der zwischen den Beteiligten bestehenden alten Rechtsverhältnisse herbeizuführen, daß sie mithin nur eine vorübergehende Tätigkeit haben, nicht etwa eine dauernde allgemeine Landeskulturbehörde, sondern nur für einzelne bestimmte Geschäfte zuständig sein sollte.

Näheres über diese Behörde und auch darüber, warum jene Annahme nicht eingetroffen ist. Auseinanderetzungen in Preußen.

§ 8. **Schluss.** Die Absicht des Edikts v. 9. 10. 1807, die Verwertung der Grundstücke von allen hemmenden Fesseln zu befreien, ist nach Vorstehendem in umfangreichem Maße zur Durchführung gelangt. Hierbei ist allerdings zu unterscheiden zwischen denjenigen Änderungen des früheren Agrarrechts, welche ohne weiteres kraft *G* eintraten, und denjenigen, welche den Beteiligten nur die Möglichkeit gewährten, eine Änderung ihres bisherigen Verhältnisses herbeizuführen. Bei letzteren ist durchgehends in den Geleßen daran festgehalten worden, daß solche Änderungen nur auf Antrag, nicht von Amtes wegen, herbeigeführt werden sollten. Hierauf ist zurückzuführen, daß, wenn auch die gutsherrlich bäuerlichen Regulierungen inzwischen völlig beendet sind, dann doch kulturschädliche Dienstbarkeiten und ebenso Reallasten, trotzdem die überwiegende Mehrzahl von ihnen beseitigt ist, noch in nicht unerheblichem Maße bestehen; allerdings ist wohl anzunehmen, daß auch diese letzten Reste in absehbarer Zeit beseitigt sein werden.

Ob nicht in der Ausführung des Programms des Ediktes v. 9. 10. 1807 zu weit gegangen ist, kann zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls ist, nachdem auch das Privatrecht die Belastung der Grundstücke bis zu ihrem vollen Werte mit Hypotheken und Grundschulden und den Verkehr mit diesen im weitesten Maße erleichtert hat, eine große Mobilisierung des Grundbesitzes eingetreten. Die freie Teilbarkeit der Grundstücke hat in einzelnen Gegenden zu derartigen Zersplitterungen geführt, daß schon die Einführung einer Minimalparzelle ernstlich erwogen worden ist. Gemeinschaftliche Grundstücke sind in manchen Fällen auch da geteilt und Grunddienstbarkeiten auch da abgelöst worden, wo die Beibehaltung der bestehenden Verhältnisse aus sozialen Rücksichten vielleicht besser am Platze gewesen wäre. Es ist daher beachtenswert, daß die Gesetzgebung in neuerer Zeit nicht nur darauf gerichtet ist, den Erwerb selbständiger mittlerer und kleinerer ländlicher Stellen zu erleichtern, sondern auch im Interesse der dauernden Erhaltung solcher Wirtschaften ihre freie Teilbarkeit, Veräußerungsfähigkeit einzuschränken (vgl. die Art. Anjebdelungen in Polen u. Westpreußen § 6 und über Anerbenrecht und Rentengüter den Art. Innere Kolonisation).

Literatur: A. Buchenberger, Agrarwesen u. Agrarpolitik 2 Bde., 1892 u. 1893; C. F. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes u. das Aufkommen der Gutsherrschaften, 1888; A. O. Laugel, Die preussische A., 1895; F. Freiherr von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat, 1893; Derselbe, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., 1902; H. A. L. v. H. v. H., Das Gemeindeverf. u. Verw. Recht in den sieben östlichen Provinzen, 1896; G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 1897; Derselbe, Grundherrschaft u. Rittergut 1897; Lette u. v. Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des preussischen Staates, 1853/54; R. Steinbrück, Art. Agrargeschichte im *GW* Staatsw., 1908; Dönniges, Die *LD* Kult. Gesetzgebung Preußens 1842/47; Koch, Die A. des preuß. Staates, 1850; Greiff, Die

preuß. *G* über *LD* Kult. u. landwirtschaftliche Pol., 1866; Preußens Landwirtschaftl. Verw. in den Jahren 1875/77, 1878/80, 1881/83, 1884/87 nach den dem Könige von dem Min. Landw. erstatteten Berichten 1878, 1881, 1885, 1888; Dernburg, Preuß. Privatrecht, 1893 bis 97; Beseler, Gemeines deutsches Privatrecht, 1885; Stobbe, Deutsches Privatrecht, 1893—1900; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, 1896; Turnau u. Förster, Das Liegenschaftsrecht, 1906; Krug, Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit der Landbewohner in den preuß. Staaten, 1798; Krug, Aufhebung der Erbuntertänigkeit in Preußen, 1893; v. Kamph, Ueber das gutsherrliche Verhältnis in den preuß. Staaten in f. Jahrb. 24, 167; Meißner, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 1895; Hansen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogtümern Schleswig u. Holstein, 1861. — Zum Vergleich Walter Schiff, Grundrecht des (österreichischen) Agrarrechts, 1903. — Eine Sammlung der wichtigsten agrarrechtlichen Entscheidungen bietet die vom preuß. *LD* Kult. Gerichte (vorm. Revisionskollegium für *LD* Kult. Sachen) herausgegebene *J* für die Landeskulturgebung der preussischen Staaten, deren Bände 11, 21, 28 und 36 systematisch geordnete Inhaltsverzeichnisse enthalten.

Belger.

II. Bayern

Für die Darstellung des geltenden Rechtes ist ein Zurückgehen auf gesetzgeberische Versuche, die vor der Verfassung liegen, entbehrlich (vgl. hierzu v. Seydel, *StR* 1, S. 68, 72 u. 153; 2, 345). Die Verf. von 1818 hatte die gutsherrlichen Rechte gesichert und sich neben der Sicherung adeliger Fideikommissie darauf beschränkt, die Grundlasten nur „nach dem Einverständnis der Beteiligten“ für ablösbar zu erklären und die Umwandlung der ungemessenen Fronden in gemessene ohne Entschädigung anzuordnen; die Gutsherrlichkeit als Strafe und das gutsherrliche Einstandsrecht wurden beseitigt und einzelne gutsherrliche Rechte beschränkt. Allmählich erst ging die Gesetzgebung an die eingreifende Regelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse. Neben der Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit brachte das Jahr 1848 auch den Wendepunkt für die Beseitigung der Grundlasten, welche, wie in dem Art. „Ablösung der Reallasten“ näher dargelegt, nur langsam vorstatten ging. Erst die *G* v. 2. 7. 98 und 16. 8. 08 regelten endgültig die Ablösung, so daß die Bodenzinse im Jahre 1940 erlöschen werden. Das Forst*G* v. 28. 3. 52 sicherte jedem Waldbesitzer die freie Benutzung und Bewirtschaftung seines Waldes, regelte die Forstwirtschaft in den Wäldern des Staates, der Gemeinden und Stiftungen, nachdem die *G* v. 4. 6. 48 und 30. 5. 50 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und die Ausübung der Jagd, das *G* v. 15. 6. 50 den Erlass des Wildschadens geregelt hatten. Intensiveren Wirtschaftsbetrieb und Verbesserung der Kultur ermöglichte das wichtige *G* v. 28. 5. 52 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes; die Weide auf Aedern und Wiesen während der Bebauung und Hegezeit ward ausnahmslos beseitigt, die Weidedienstbarkeiten wurden für ablösbar erklärt [*J* Ablösung der Reallasten]. An demselben Tag ergingen die vorzüglichen *G*